

Geschäftsverzeichnisnr. 7536
Entscheid Nr. 83/2021 vom 3. Juni 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Vereinbarkeit einer kommunalen Steuerverordnung, die einen Behandlungsunterschied zwischen Steuerpflichtigen herbeiführt, der nicht durch Gründe gerechtfertigt wird, welche in der Präambel der Steuerverordnung angegeben sind, aus der vorhergehenden Verwaltungsakte ersichtlich werden oder sich aus dem Wortlaut der Verordnung ergeben, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût und den referierenden Richtern P. Nihoul und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. März 2021, dessen Ausfertigung am 19. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Steuerautonomie der lokalen Behörden, so wie er aus den Artikeln 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung hervorgeht, und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen, indem im Rahmen der indirekten Rechtmäßigkeitskontrolle von Verwaltungsakten im Sinne von Artikel 159 der Verfassung von dem Richter, der aufgrund der Artikel 144 und 145 der Verfassung und der Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches entscheidet, geurteilt wird, dass die Gemeinde oder die Provinz die Behandlungsunterschiede, die sie in ihrer Steuerverordnung vorsieht, nur durch Gründe rechtfertigen kann, die in der Präambel der Steuerverordnung angegeben sind, aus der vorhergehenden Verwaltungsakte ersichtlich werden oder sich aus dem Wortlaut der Verordnung ergeben, während diese Einschränkungen im Rahmen der Verfassungsmäßigkeitskontrolle der Gesetze, so wie sie in Artikel 142 der Verfassung und in Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof vorgesehen ist, nicht dem Föderal-, Regional- oder Gemeinschaftsgesetzgeber gegenüber geltend gemacht werden, so dass die Gemeinden und Provinzen in eine weniger günstige Lage versetzt werden als der Föderalstaat, die Regionen und die Gemeinschaften, und ohne dass eine vernünftige Rechtfertigung für diesen Behandlungsunterschied vorliegt? ».

Am 31. März 2021 haben die referierenden Richter P. Nihoul und D. Pieters in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Vorabentscheidungsfrage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der

Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.2. Gemäß Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof müssen in der Vorlageentscheidung die Gesetzesbestimmungen angegeben werden, die Gegenstand der Frage sind. Im vorliegenden Fall wird in der Vorabentscheidungsfrage nicht genau angegeben, welche Gesetzesnorm dem Gerichtshof zur Kontrolle unterbreitet wird.

B.3. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung sowie aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass diese sich auf eine gewisse Rechtsprechung des Kassationshofes über die Anwendung von Artikel 159 der Verfassung auf steuerrechtliche Normen verordnungsmäßiger Art bezieht. Der Gerichtshof ist jedoch nicht dafür zuständig, sich zur Verfassungsmäßigkeit einer solchen Rechtsprechung zu äußern.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Gerichtshof nicht dafür zuständig ist, die Vorabentscheidungsfrage zu beantworten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Juni 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût